

An das für [REDACTED]  
zuständige Amtsgericht für Zivilsachen

Unser Zeichen: [REDACTED]

Datum: 14.09.2010

## Klageentwurf

der OPM Media GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Drescher,  
Wilhelmsaue 1, 10715 Berlin

- Klägerpartei -

gegen

[REDACTED]

- Beklagtenpartei -

wegen Forderung

Streitwert: EUR 156, [REDACTED]

Die Klägerpartei wird beantragen:

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerpartei EUR 156, [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenpartei trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist - notfalls gegen Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Fristsäumnis oder des Anerkenntnisses wird beantragt,

die Beklagtenpartei durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung antragsgemäß zu verurteilen.

Die Gerichtskosten werden in Form eines Verrechnungsschecks über EUR 75,00 beigelegt.

## Gründe

Die Klägerpartei bietet zahlreiche, meist kostenpflichtige Services im Internet an, darunter auch über die Internetseite [www.drive2u.de](http://www.drive2u.de)

Dort können sich interessierte Internetnutzer unter Angabe ihrer persönlichen Daten, vor allem Name, Adresse, Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse anmelden und erhalten für einen bestimmten Vertragszeitraum den Zugang zu einer Datenbank, über welche Informationen ausgetauscht werden können. Die Portalmitglieder können aktiv Gesuche oder Angebote einstellen bzw. die vorhandenen Inserate durchlesen. Das Internetportal ist also vergleichbar mit einem „Schwarzen Brett“, an dem Inserate aufgehängt und gelesen werden. Das Aufnehmen von Kontakten untereinander obliegt dabei alleine der Eigeninitiative der Mitglieder.

Beweis: Vorlage der klägerischen AGB

**Als Gegenleistung ist durch das registrierte Portalmitglied ein Betrag in Höhe von EUR 96,00 für die Jahresmitgliedschaft zu zahlen.**

Beweis: Vorlage der klägerischen AGB/Inaugenscheinnahme des Internetportals

Der Kunde kann durch Anklicken von der Startseite auf die Anmeldeseite gelangen. Dort muss der Kunde seine persönlichen Daten eingeben.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Start- und Anmeldeseite

Bereits direkt neben den Eingabefeldern für die persönlichen Daten ist ersichtlich, dass der Preis für den einjährigen Datenbankzugang monatlich EUR 8,00 inkl. Mehrwertsteuer beträgt. Am unteren Seitenrand befindet sich zusätzlich der Hinweis, dass insgesamt für ein Jahr Mitgliedschaft ein Preis in Höhe von EUR 96,00 entsteht.

Ebenfalls in den AGB ist nochmals der Preis für die Mitgliedschaft auf dem Internetportal der Klägerpartei angegeben. Es wird dort weiterhin deutlich auf das Widerrufsrecht hingewiesen, zu welchem auf der Anmeldeseite auch noch ein gesonderter Link hinführt. Der Hinweis erfolgt zudem in Fettschrift in der Ziff. 3 der AGB, also direkt zu deren Anfang.

Der Kunde hat im Anmeldeformular die Möglichkeit, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Widerrufsrecht sowie von der Datenschutzerklärung Kenntnis zu erlangen. Diese sind wie üblich, über einen Link erreichbar und lesbar. Die entsprechenden Felder müssen angeklickt werden, in denen der Kunde die Kenntnisnahme der AGB, der Datenschutzerklärung und der Widerrufsbelehrung kennzeichnet. Werden die Felder nicht aktiviert, ist eine Anmeldung nicht möglich.

Beweis: Vorlage der Datenschutzerklärung/Inaugenscheinnahme des Internetportals

Hierzu entschied beispielsweise das Amtsgericht Tübingen in der Rechtssache 3 C 1428/09 mit Urteil vom 10.02.2010 zu einem Internetportal der Klägerpartei:

„Unstreitig meldete sich die Beklagte am 21.09.2009 auf der Internetseite der Klägerin an, wobei der Preis von monatlich 8,00 € (incl. MWSt) ebenso klar aus der Anmeldeseite zu ersehen war wie die Mindestlaufzeit des Vertrages von 1 Jahr. Auch ist sowohl auf der Anmeldeseite als auch in Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Beklagte vor Bestätigung ihres Auftrages unstreitig zur Kenntnis nehmen konnte, geregelt, dass die Gebühr von 12x8 € = 96 € jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen ist.“

Zahlreiche weitere Urteile sind zur Einsichtnahme unter <http://www.deutsche-zentral-inkasso.de/aktuelles.php> vorgehalten.

Die Beklagtenpartei hat am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr unter Übermittlung der IP [REDACTED] und Angabe ihrer persönlichen Daten sowie einem selbst zu wählenden Passwort über das Anmeldeformular der Internetseite [www.drive2u.de](http://www.drive2u.de) ihre Daten an die Klägerpartei übermittelt.

Im Bestreitensfalle kann auf richterlichen Hinweis ein Auszug aus der Projektdatenbank vorgelegt werden.

Die Registrierung auf der Seite reicht noch nicht aus, um das Internetangebot der Klägerpartei nutzen zu können. Vielmehr muss der Kunde seine Registrierung nochmals aktiv bestätigen. Dieses geschieht in der folgenden Weise:

Nachdem die Anmeldung des Kunden an die Klägerpartei übermittelt wurde, erhält der Kunde eine E-Mail mit einem Verifikationslink sowie in derselben E-Mail die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit hervorgehobener Widerrufsbelehrung der Klägerpartei. Insbesondere wird in den AGB darauf hingewiesen, dass die Widerrufsfrist mit Erhalt der Belehrung in Textform zu laufen beginnt. Außerdem wird nochmals mitgeteilt, dass ein Vertrag über ein Jahresabonnement zustande kommt und hierfür acht Euro monatlich bzw. 96,00 Euro im Jahr fällig werden.

Beweis: Inaugenscheinnahme eines Anmeldevorgangs auf der Website der Klägerpartei

Der Kunde muss nun den Verifikationslink anklicken, um seine Anmeldung abzuschliessen.

Beweis: Inaugenscheinnahme eines Anmeldevorgangs auf der Website der Klägerpartei

Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt für das System freigeschaltet und kann sich jeder Zeit mit seinem Nutzernamen und dem selbst gewählten Passwort auf der Website anmelden.

Beweis: Inaugenscheinnahme eines Anmeldevorgangs auf der Website der Klägerpartei

Nachdem das Benutzerkonto aktiviert und der Vertrag nicht fristgerecht widerrufen wurde, hat die Klägerpartei der Beklagtenpartei am [REDACTED] eine Rechnung in Höhe von EUR 96,00 inkl. Mehrwertsteuer an die von ihr bei Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Die Rechnung wird vorgelegt als

Beweis: Anlage -K7-

Nachdem diese Rechnung unbeglichen blieb, erfolgte eine erste Mahnung, sowie eine letzte Mahnung

Schliesslich wurde der Vorgang am [REDACTED] an die Deutsche Zentral Inkasso GmbH zur weiteren Geltendmachung übergeben. Es folgten zwei Inkassomahnungen, zuletzt am [REDACTED]. Diese blieben durch die Beklagtenpartei ebenfalls unbeachtet.

Da bis zum heutigen Tage kein Zahlungseingang durch die Beklagtenpartei in entsprechender Höhe verzeichnet werden konnte, ist die Klageerhebung nunmehr geboten.

---

OPM Media GmbH  
Wilhelmsaue 1  
10715 Berlin